

Vorlage für den Stadtentwicklungsausschuss am 22. Juni 2020

Betreff: **Beteiligung der Öffentlichkeit in Bebauungsplanverfahren unter Corona-Bedingungen, hier:**
 1. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
 2. Durchführung der Öffentlichen Planauslegung

Mit dieser Drucksache soll der Stadtentwicklungsausschuss über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den Bauleitplanverfahren informiert werden und über mögliche Anpassungen während der derzeitigen Epidemielage. Es liegt die Frage zu Grunde, wie die Öffentlichkeit trotz der geltenden Kontakteinschränkungen an den Planverfahren teilhaben kann.

Grundsätzlich ist die Beteiligung der Öffentlichkeit in § 3 des Baugesetzbuchs geregelt. Demnach muss in vielen Bebauungsplanverfahren eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In nahezu allen Planverfahren ist eine öffentliche Auslegung eines Planentwurfs vorgeschrieben.

Der Bundestag hat am Donnerstag, 14. Mai 2020, den Gesetzentwurf „zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie“ in der vom Ausschuss für Inneres und Heimat geänderten Fassung angenommen.

Mit dem Gesetz sollen formwahrende Alternativen zur Verfügung gestellt werden, bei denen sonst die Verfahrensbeteiligten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein bzw. sich in großer Zahl zusammenfinden müssten.

Mit diesem befristeten „Planungssicherstellungsgesetz“ soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese den Angaben zufolge über das Internet zugänglich gemacht werden. „Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt“, heißt es im Gesetzentwurf weiter. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Das Bezirksamt Harburg begrüßt diese alternative Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung, ist sich aber zeitgleich bewusst darüber, dass eine reine digitale oder auf den Medieneinsatz beruhende Beteiligung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls Bevölkerungsteile ausschließt, die entweder keinen Zugang zu digitalen Medien haben oder aufgrund fehlender Kenntnisse nicht in der Lage sind, digital zu partizipieren.

Aus diesem Grunde schlägt das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt die folgende Vorgehensweise vor, die auch Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, sich vor Ort an den Planunterlagen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung beraten zu lassen.

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die ansonsten übliche Veranstaltung zur Information der Bürgerinnen und Bürger, zu der seitens der Bezirksversammlung eingeladen wird, muss aufgrund der Corona bedingten Ansteckungsgefahren verzichtet werden. Anstelle der Abendveranstaltung soll vergleichbar mit der öffentlichen Auslegung eine vorgezogene Planauslegung in einer dafür ausgestatteten Räumlichkeit im Bezirksamt erfolgen, in der sich die Bürgerinnen und Bürger individuell über die Planabsichten informieren und ihre Stellungnahmen abgeben oder protokollieren lassen können. Parallel findet eine Online-Beteiligung statt. Die übliche Vorgehensweise, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Plakatierung im öffentlichen Raum anzukündigen, soll beibehalten werden.

2. In Harburg vorgesehene Modalitäten der Öffentlichen Planauslegung

Für öffentliche Auslegungen regelt § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs unter anderem:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den (...) umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats (...) öffentlich auszulegen.

Diese Vorschrift erfordert, dass Planunterlagen im wahrsten Sinne des Wortes „ausgelegt“ oder „aufgehängt“ werden müssen. Dies bedeutet, dass physische Plandokumente gezeigt werden, mithin gestempelte und unterzeichnete Pläne sowie andere Unterlagen in nicht-digitaler Form.

Die Unterlagen werden zu Dienstzeiten in einem der Harburger Dienstgebäude öffentlich zugänglich ausgelegt. Die genauen Auslegungszeiten und der Ort werden u.a. auf den Plakaten und auf der website des Bezirksamtes bekanntgegeben. Die Auslegungen finden unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen mit Auflagen zum Mindestabstand und zum Mund- und Nasenschutz statt. Darüber können weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitigen Besucher.

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen und sie an die Bezirksversammlung bzw. den Hauptausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Hans Christian Lied
Dezernent Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Verfügung: An D 4 über SL 20 und SLL mit der Bitte um Unterzeichnung